



## Mitteilung

**Amt:** Zentrale Steuerung und Service

**TOP:** \_\_\_\_\_

**Vorl.Nr.:** M/2012/0715

**Anlage Nr.:** \_\_\_\_\_

**Datum:** 06.11.2012

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	19.11.2012	öffentlich

### Tagesordnung

Schreiben der Fraktion "Die Unabhängigen" vom 23.10.2012

### Mitteilungstext

Das beigefügte Schreiben der Fraktion „Die Unabhängigen“ vom 23.10.2012, eingegangen am 24.10.2012, ist als Aufforderung an den Bürgermeister zur Beanstandung gemäß § 54 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) des in der Sitzung des Ausschusses für Schule, Sport und Städtepartnerschaften am 27.09.2012 gefassten Beschlusses Nr. 61 zu werten. Als Begründung wird die vermeintliche Befangenheit des Ratsmitgliedes Norbert Spanier angeführt.

Die Erzwingung einer Beanstandung durch andere Gemeindeorgane oder – organteile ist selbst bei offenkundig rechtswidrigen Beschlüssen ausgeschlossen. Die Vorschrift eröffnet keine subjektiv-rechtlichen Ansprüche.

Ungeachtet dessen erweist sich der Beschluss mit Blick auf die Vorgaben des § 31 GO als nicht verfahrensfehlerhaft, so dass eine Beanstandung auch inhaltlich nicht geboten ist.

Gemäß § 43 Abs. 2 i.V.m. § 31 GO dürfen Ratsmitglieder weder beratend noch bei der Beschlussfassung mitwirken, wenn die Entscheidung über eine Angelegenheit ihm selbst, einem seiner Angehörigen, oder einer von ihm kraft Gesetz oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann.

Der Zeitpunkt der Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe an einer neuen Hennefer Gesamtschule birgt keine unmittelbare Entscheidung hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse des Herrn Spanier oder seiner Angehörigen (§ 31 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 GO). Insbesondere ergeben sich keine unmittelbaren dienstrechtlichen Konsequenzen mit Blick auf Amt oder Funktion.

Schulen sind als nichtrechtsfähige Anstalten der Trägerkommune ausgestaltet (§ 6 Abs. 3 S.2 SchulG NRW). Nur der Schulleiter erfüllt die formaljuristischen Voraussetzungen des Personenkreises nach § 31 Abs. 1 Ziffer 3 GO, soweit er die Schule nach außen vertritt (§ 59 Abs. 2 Ziffer 1 SchulG NRW), der stellvertretende Schulleiter nicht.

Ein Interessenwiderstreit in der Person des Herrn Spanier als stellvertretendem Schulleiter und Beschäftigten des Landes könnte daher nur daraus resultieren, dass die Organisation der Realschule mit Blick auf die Lehrereinsatzplanung im Sinne des § 31 Abs. 2 Ziffer 1 GO durch die vorgezogene Oberstufe negativ tangiert wäre, für die er als Mitglied der Schulleitung (§ 60 SchulG NRW) mit Verantwortung trägt.

Dies in der Hinsicht, dass durch die Ablehnung des Antrages konkrete Nachteile für den Schulablauf der Realschule vermieden würden. Mit der vorgezogenen Einrichtung einer Oberstufe an der Gesamtschule Innenstadt könnte es zu Engpässen bei der Unterrichtsversorgung mit Lehrern an der Realschule kommen. Diese Störungen des Unterrichtsablaufs wäre für die Realschule als Nachteil im weitesten Sinne des § 31 GO anzusehen.

Allerdings müsste Herr Spanier in Anschauung dieser möglichen Nachteile für die Realschule in einem Interessenwiderstreit als Ratsmitglied mit Blick auf die vorgezogene Errichtung der gymnasialen Oberstufe der neuen Schule stehen. Dies ist ausgeschlossen, wenn Herr Spanier sowohl als Ratsmitglied als auch als Bediensteter des Landes gleichlautende Interessen zu vertreten hat. Dies ist vorliegend der Fall, da sowohl die zeitgerechte Einrichtung der Oberstufe der neuen Gesamtschule als auch der geordnete Betrieb innerhalb der Realschule Gemeinwohlinteressen darstellen. Interessenkollisionen im rein hoheitlichen Bereich sind jedoch gerade keine Interessenkonflikte, die zur persönlichen Befangenheit im Sinne des § 31 GO führen können.

Darüber hinaus wäre ein Mitwirkungsverbot nach § 31 abs. 2 Ziffer 1 GO auch nur anzunehmen, wenn die Entscheidung des Ausschusses der Realschule als Organisationseinheit einen unmittelbaren Nachteil bringen kann. Unmittelbar ist der Nachteil, wenn die Entscheidung die Organisation direkt berührt (§ 31 Abs. 1 Satz 3 GO). Voraussetzung für die Unmittelbarkeit ist eine direkte Kausalbeziehung zwischen der zu treffenden Entscheidung und dem möglichen, daraus resultierenden Vor- oder Nachteil. Diese ist dann gegeben, wenn zwischen der Angelegenheit und ihrer Entscheidung einerseits und dem Vor- oder Nachteil andererseits ein adäquater, schlüssiger, ursächlicher Zusammenhang besteht, ohne dass noch weitere wesentliche Zwischenschritte – wie etwa weitere Entscheidungen oder ein Handeln Dritter – notwendig sind. Entscheidend sind insofern die Auswirkungen der Entscheidung, nicht ihre Zielrichtung.

Ein Ausschussbeschluss entfaltet auch dann unmittelbare Folgen, wenn er notwendigerweise noch der Umsetzung durch den Bürgermeister bzw. durch die Verwaltung bedarf. Die Unmittelbarkeit ist allerdings dann nicht gegeben, wenn sich der Vor- oder Nachteil aufgrund der Zwischenschaltung weiterer Personen / Behörden oder durch den Zutritt anderer Umstände einstellt, die der Betroffene letztlich nicht beeinflussen kann.

Ausreichend für die Bejahung der Unmittelbarkeit ist es in diesen Fällen der Drittbeteiligung, dass der Eintritt eines besonderen Vor- oder Nachteils aufgrund der Entscheidung konkret möglich und hinreichend wahrscheinlich erscheint.

Der Beschluss des Ausschusses für Schule, Sport und Städtepartnerschaften der Stadt Hennef vom 27.09.2012 auf Einrichtung einer Oberstufe schon ab dem Jahr 2014 betraf die neu zu gründende Gesamtschule Innenstadt, allerdings nicht die Einrichtung dem Grunde nach, sondern nur den Zeitpunkt der Einrichtung der Oberstufe. Die Gesamtschule Innenstadt soll zum 01.08.2013 eingerichtet werden. Die Gemeinschaftshauptschule Hennef sowie die Kopernikus-Realschule werden zum 31.07.2013 auslaufend aufgelöst.

Schon für die Einrichtung der Gesamtschule dem Grunde nach reicht ein Ausschussbeschluss nicht aus. Vor der Umsetzung muss die Genehmigung der Bezirksregierung Köln eingeholt werden, die über ein eigenes konstitutives, umfassendes Prüfungsrecht hinsichtlich der

Gründungsvoraussetzungen der Errichtung einer neuen Schule verfügt (§ 81 Abs. 3 SchulG NRW), so dass der Gründungsbeschluss des Ausschusses keine unmittelbaren Nachteile erzeugen kann, obwohl daran letztlich die Schließung der Real- und Hauptschule anknüpft. Wenn aber schon der Gründungsbeschluss keine Unmittelbarkeit beinhalten kann, so gilt dies erst Recht für einen Beschluss, der ausschließlich den Zeitpunkt der Einrichtung der Oberstufe betrifft.

Schließlich kann die Mitwirkung eines wegen Befangenheit Betroffenen nach Beendigung der Abstimmung nur geltend gemacht werden, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war (§ 31 Abs. 6 GO). Eine verfahrensfehlerhafte Mitwirkung wegen Befangenheit von Herrn Spanier wäre bei dem oben genannten Abstimmungsergebnis nicht von entscheidender Bedeutung gewesen, da für die Beurteilung der Entscheidungserheblichkeit allein auf das Abstimmungsergebnis abzustellen ist. Auf mögliche Wirkungen der Redebeiträge auf das Abstimmungsverhalten der Ausschusssmitglieder kommt es nicht an. Auch 16 Nein-Stimmen (gegenüber 17 mit der Stimme des Herrn Spanier) hätten bei nur 3 Ja-Stimmen und zwei Enthaltungen zu keinem anderen Beschlussergebnis geführt.

Nach alledem kommt eine Beanstandung des Beschlusses nicht in Betracht.

Hennef (Sieg), den 06.11.2012

Klaus Pipke  
Bürgermeister